STIFTUNGSRECHT

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI STIFTUNGEN IM KANTON ZÜRICH

Roger Donzé, Senn & Partner AG, Wetzikon

Praxisänderung des Steueramts des Kantons Zürich
Das kantonale Steueramt hat mit Wirkung ab 1. Februar 2024 eine weitreichende Anpassung der geltenden Praxis betreffend Steuerbefreiung von gemeinnützig tätigen Stiftungen vorgenommen.

Inhalt der Praxisänderung

- Angemessene Vergütungen der Mitglieder des Stiftungsrates stehen einer Steuerbefreiung nicht mehr entgegen. Das Erfordernis der strikten Ehrenamtlichkeit für eine Steuerbefreiung entfällt.
- Bei der Beurteilung der für eine Steuerbefreiung erforderlichen Gemeinnützigkeit bei Tätigkeiten im Ausland kommt grundsätzlich derselbe Massstab zur Anwendung wie bei Tätigkeiten im Inland.
- Eine Steuerbefreiung ist künftig auch bei unternehmerischen Fördermodellen (Darlehen [insb. Social Impact Bonds und Development Impact Bonds], Beteiligungen, Wandeldarlehen) möglich, selbst wenn ein Mittelrückfluss in Form von beispielsweise Rückzahlungen und Verzinsung von Darlehen, Erträgen aus Beteiligungen oder Erfolgsbeteiligungen an die gemeinnützige Institution möglich ist. Nach wie vor wird für die Steuerbefreiung vorausgesetzt, dass es keinen Markt gibt und somit Investitionen getätigt werden, welche gewinnorientierte Dritte nicht machen würden. Die Förderung von Schweizer Start-up-Unternehmen ist nach Beurteilung des kantonalen Steueramts in der Regel eine marktorientierte Tätigkeit. Die zurückfliessenden Mittel müssen wieder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Zudem müssen die Investitionen im Rahmen der Fördertätigkeit erfolgen und nicht als reine Finanzanlage.

Bedeutung der Praxisänderung
Bislang verlangte das Kantonale Steueramt Zürich für die Erteilung der Steuerbefreiung der Stiftung eine ehrenamtliche Tätigkeit des Stiftungsrates. Die Steuerbefreiung setzte voraus, dass die Stiftung in den Statuten eine Bestimmung aufnehmen musste, die explizit die ehrenamtliche Tätigkeit des Stiftungsrates festhielt. Neu stehen angemessene Vergütungen der Mitglieder des Stiftungsrates der Steuerbefreiung nicht mehr entgegen, d.h., der Stiftungsrat muss für eine Steuerbefreiung nicht zwingend ehrenamtlich tätig sein. Bei bestehenden Stiftungen braucht es für eine zukünftige Vergütung unter Umständen eine Urkundenänderung. Ab einer bestimmten Höhe der Vergütung wird ein Vergütungsreglement verlangt. Die Vergütung des Stiftungsrates muss im angemessenen Verhältnis zu den Stiftungsleistungen (Förder- und/oder operative Leistungen) der Stiftung stehen. Die Verwaltungskosten inkl. Vergütung des Stiftungsrates dürfen in der Regel nur einen kleinen Bruchteil der Stiftungsleistungen ausmachen. Vergütungen des Stiftungsrates dürfen die Zweckverwirklichung nicht erschweren oder gar vereiteln, sondern müssen der Zweckverwirklichung dienen.

Beurteilung
Neu können also Stiftungsräte von bereits steuerbefreiten Stiftungen angemessen entschädigt werden, ohne dass die Steuerbefreiung dadurch in Frage gestellt wird. Bei gemeinnützig tätigen Stiftungen, die eine Steuerbefreiung erwirken wollen, ist eine angemessene Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder kein Ablehnungsgrund mehr. Diese Praxisänderung des Steueramts ist zu begrüssen. Damit wird es möglich, dass Stiftungsratsmitglieder eine für ihre Tätigkeit und Verantwortung angemessene Entschädigung erhalten können. Die Ausrichtung angemessener Entschädigungen bürgt für die Mitarbeit qualifizierter und engagierter Stiftungsratsmitglieder und erleichtert die Suche nach kompetenten Stiftungsratsmitgliedern. Die nun überholte Forderung nach Ehrenamtlichkeit der Stiftungsratstätigkeit ist weder plausibel begründet noch gesetzlich gestützt. Ehrenamtliche Tätigkeit geht oft einher mit ungenügender Leistung und kann im schlimmsten Fall zu erheblichen Vermögensschäden bei Stiftungen führen.

Handlungsbedarf
Falls Sie in Ihrer Stiftung neu eine Entschädigung einführen oder erhöhen wollen, so ist je nach Formulierung in der Stiftungsurkunde und Höhe der Entschädigungen zu prüfen, ob eine Urkundenänderung nötig ist und ob ein neues Vergütungsreglement zu erstellen bzw. ein bestehendes zu ändern ist. Gerne beraten wir Sie zu diesen Fragen.

Quellen:
- *Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (Praxishinweis), Zürcher Steuerbuch Nr. 61.1, 1. Februar 2024*
- *Merkblatt BVS Zürich, Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen, Juni 2024*

Weihnachtliche Spende für einen guten Zweck

Zu Weihnachten leisten wir von Gubser Kalt & Partner AG einen Beitrag für einen guten Zweck. Soziales Engagement ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie und Teil unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Aus diesem Grund unterstützen wir zum Jahresende eine soziale Institution mit einer grosszügigen Spende.

INTERNA

60 JAHRE ERFOLG: WILLI & PARTNER AG FEIERT JUBILÄUM

Sven Düring, Willi & Partner AG, Wetzikon

Im August 2024 feierte Willi & Partner AG ihr 60-jähriges Bestehen mit einem gelungenen Jubiläumsfest mit allen Mitarbeitenden. Die Feierlichkeiten fanden auf dem Firmengelände in Wetzikon statt, das für diesen besonderen Anlass in eine elegante Festlocation verwandelt wurde. Höhepunkt war die bewegende Ansprache von Marco Willi, Verwaltungsratspräsident, der die Firmengeschichte des Unternehmens nachzeichnete und den Beitrag der Mitarbeitenden, Partner und Kunden betonte. Die Live-Band um Florian Egli begleitete mit toller Musik durch den Abend, an dem die Anwesenden kulinarisch durch das Catering-Team der Metzgerei Eichenberger verwöhnt wurden.

INTERNA

GEMEINSAMES WEIHNACHTSESSEN IM SCHÜTZENHAUS PFÄFFIKON ZH

Markus Siegwart, Gubser Kalt & Partner AG, Uster

Ende November fand unser gemeinsames Weihnachtsessen mit allen Partnerfirmen im Schützenhaus Pfäffikon statt. Bei einem gemütlichen Apéro stimmten wir uns auf den Abend ein und genossen gute Gespräche. Das Buffet mit brasilianischem Touch bot eine Vielfalt an exotischen und traditionellen Köstlichkeiten. Es war ein wunderbarer Abend, bei dem Teamgeist und Geselligkeit im Vordergrund standen – wir freuen uns schon auf den nächsten gemeinsamen Anlass!

Impressum: Herausgeber Gubser Kalt & Partner AG, Konzept und Gestaltung Kernidee Kommunikation & Design

GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND · STEUER- UND RECHTSBERATUNG

NEWSLETTER

UNSERES PARTNERNETZWERKS

DEZEMBER 2/2024

INTERNA

URS KALT: «VIELEN DANK, ES WAR EINE SPANNENDE ZEIT!»

INTERNA

60 JAHRE ERFOLG: WILLI & PARTNER AG FEIERT JUBILÄUM

VORSORGE

SÄULE 3A: NACHTRÄGLICHE EINKAUFSMÖGLICHKEIT

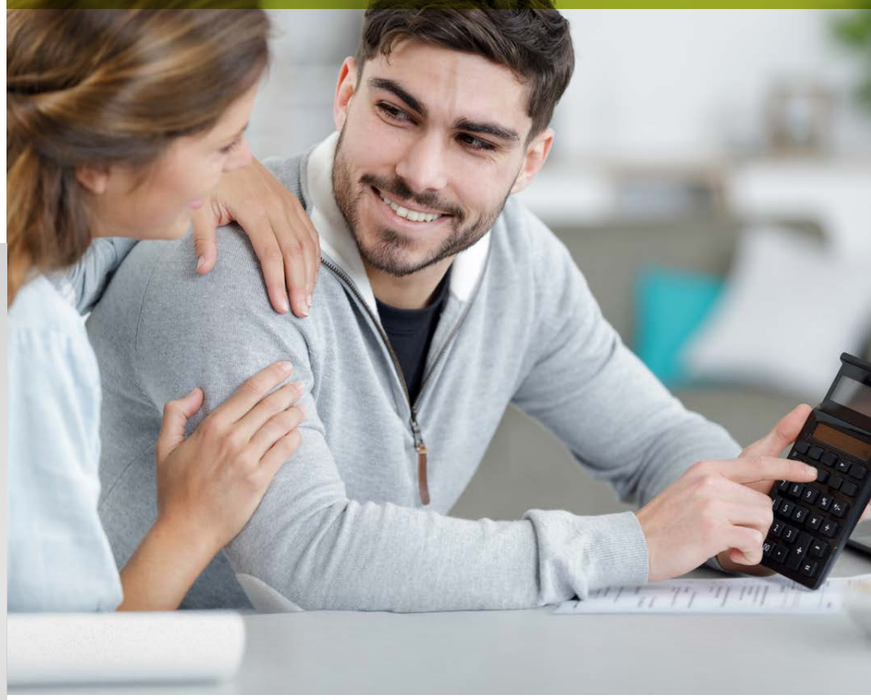

Eine starke Partnerschaft im Vertrauen:

GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND · STEUER- UND RECHTSBERATUNG
Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch

ROLNY & PARTNER AG
STEUEREXPERTEN • TREUHANDEXPERTEN
Rolny & Partner AG, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa
Telefon 044 927 10 00
info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch

WILLI & PARTNER
TREUHAND UND REVISION
STEUER- UND RECHTSBERATUNG
Willi & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 933 53 00
info@willi-partner.ch, willi-partner.ch

GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70
info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch

ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER
Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61
info@assuris.ch, assuris.ch

Senn & Partner AG
Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft
Senn & Partner AG, Bahnhofstrasse 66, 8620 Wetzikon
Telefon 044 512 22 60
roger.donze@sennpartner.ch, sennpartner.ch

EDITORIAL

NEUIGKEITEN UND AKTUELLES

**Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser**

Unsere Treuhandunternehmen Willi & Partner AG und Gubser Kalt & Partner AG sind zusammengewachsen. Diesen Sommer feierten wir gemeinsam das 60-Jahre-Jubiläum der Willi & Partner AG mit einem Grillfest. Auch unser Geschäftspartner Roger Donzé von Senn & Partner AG feierte mit uns und gibt in diesem Newsletter seinen Einstand als Autor. Lesen Sie seinen Beitrag zur aktuellen Praxis des kantonalen Steueramtes Zürich zur Steuerbefreiung von Stiftungen.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über die neuesten Änderungen bei den Sozialversicherungen und die geplanten MWST-Änderungen ab 1. Januar 2025. Intern gratulieren wir Jana Rüegg und David Weiss zum erfolgreichen Abschluss des eidg. Fachausweises als Treuhänder/in und Urs Kalt verabschiedet sich in den Ruhestand.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien festliche Feiertage und ein kreatives neues Jahr!

Herzliche Grüsse Beat Weinwurm, Sven Düring,
Adrian Gubser, Christian Bosshard (Partner, v. l.)

VORSORGE

SÄULE 3A: NACHTRÄGLICHE EINKAUFSMÖGLICHKEIT

Barbara Kellermüller, Gubser Kalt & Partner AG, Uster

Bundesrat führt nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a ein
Der Bundesrat hat beschlossen, dass es künftig möglich ist, versäumte oder nur teilweise Einzahlungen in die Säule 3a nachzuholen. Diese Nachzahlungen können rückwirkend bis zu zehn Jahre erfolgen und von den Steuern abgezogen werden. Die wichtigsten Regeln dazu sind:

- Die neue Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025. Das bedeutet, dass Nachzahlungen erstmals für das Jahr 2025 im Steuerjahr 2026 gemacht werden können.
- Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr maximal ein Einkauf in die Säule 3a in der Höhe des sogenannten «kleinen Beitrages» zulässig (2025 beispielsweise max. Fr. 7'258). Der ordentliche Beitrag muss auf jeden Fall zuerst bezahlt werden.
- Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen (sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden).
- Die Verjährungsfrist ist 10 Jahre, was bedeutet, dass eine Lücke im Jahr 2025 spätestens im Jahr 2035 gefüllt werden muss.

INTERNA

ERFOLGREICHE WEITERBILDUNG: JANA RÜEGG UND DAVIS WEISS

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG, Uster

Jana Rüegg
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis Gubser Kalt & Partner AG

David Weiss
Treuhänder mit eidg. Fachausweis Willi & Partner AG

Herzliche Gratulation zur bestandenen Prüfung als Treuhänder/in mit eidgenössischem Fachausweis!
Bei uns hat Weiterbildung einen hohen Stellenwert, und wir freuen uns, die Erfolge unserer Mitarbeitenden Jana Rüegg und David Weiss in diesem Bereich zu feiern. Die bestandene Prüfung zum/zur Treuhänder/in mit eidgenössischem Fachausweis ist ein bedeutender Meilenstein, der sowohl persönliche als auch berufliche Entwicklung widerspiegelt. Wir sind stolz auf diese Leistung und gratulieren herzlich!

INTERNA

URS KALT: «VIELEN DANK, ES WAR EINE SPANNENDE ZEIT!»

**Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Mitarbeitende**

Nach über 45 Jahren im Beruf verabschiede ich mich zum Jahresende 2024 in den Ruhestand. 35 Jahre davon habe ich in der treuhänderischen und steuerlichen Beratung verbracht und als Mitgründer sowie Partner der Gubser Kalt & Partner AG massgeblich zum Erfolg des Unternehmens beigetragen. Es war mir eine grosse Freude, das Unternehmen zusammen mit meinem Geschäftspartner Adrian Gubser aufzubauen und weiterzuentwickeln. Mein besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Engagement diesen Erfolg erst möglich gemacht hat. Die Betreuung meiner Mandate übergebe ich vertrauensvoll an Adrian Gubser, Beat Weinwurm, Christian Bosshard und Sven Düring. Sie werden das Unternehmen mit der gleichen Leidenschaft und Expertise weiterführen. Ich danke Ihnen allen für das Vertrauen und die langjährige Zusammenarbeit! Die gemeinsame Zeit werde ich in bester Erinnerung behalten und bleibe Ihnen auch persönlich verbunden. Viel Erfolg auf Ihrem weiteren Weg!

Herzlichst, Urs Kalt

***Vielen Dank,
lieber Urs!***

Für deinen unermüdlichen Einsatz und deine Leidenschaft für Gubser Kalt & Partner AG danken wir dir herzlich. Unter deiner Führung haben wir viel erreicht, wie die Integration weiterer Treuhandfirmen, und zahlreiche Herausforderungen gemeistert. Deine Vision und deine Entschlossenheit bleiben uns als wertvolle Leitsterne erhalten. Deine berufliche Integrität und dein Engagement waren stets ein Vorbild. Du hast uns nicht nur geführt, sondern auch inspiriert. Dafür danken wir dir für die jahrelange, erfolgreiche Zusammenarbeit. Wir wünschen dir, dass du nun die Freiheit im Ruhestand in vollen Zügen geniessen kannst – ganz nach dem Motto: «Im Ruhestand muss man nicht mehr tun, was sich rentiert, sondern was sich lohnt.»

*Alles Gute für die Zukunft und
mach's gut, Urs!*

*Herzliche Grüsse
Adrian Gubser, Beat Weinwurm,
Christian Bosshard, Sven Düring und das
gesamte Team der Gubser Kalt & Partner AG*

STEUERRECHT

PER 1. JANUAR 2025: ÄNDERUNGEN BEI DER MEHRWERTSTEUER

Thomas Witschi, Gubser Kalt & Partner AG, Uster // Quelle: Eidg. Steuerverwaltung

Ab dem 1.1.2025 treten das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz, die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung und weitere wichtige Änderungen in Kraft.

Detaillierte Informationen und die neuen Rechtsgrundlagen finden Sie via nebenstehendem QR-Code auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

Gerne informieren wir Sie über die wichtigste Anpassung:

Saldosteuersatzmethode
Neu können mehr als zwei Saldosteuersätze gewählt werden. Massgebend bleibt weiterhin die 10%-Regel, d.h., ein neuer Saldosteuersatz ist anzuwenden, sofern der Umsatzanteil der jeweiligen Tätigkeit mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes beträgt. Rechnen Sie mit dem Saldosteuersatz ab oder überlegen Sie sich dies? Falls Sie mehr als eine Tätigkeit mit einem Umsatzanteil über 10% haben, ist eine Überprüfung auf jeden Fall sinnvoll. Melden Sie sich doch bei uns, sollten Sie hier Hilfe benötigen.

Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode müssen Sie Korrekturen vornehmen: Auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels müssen Sie die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile an die ESTV zurückzuerstatten.

Beim Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode müssen Sie Korrekturen vornehmen: Sie können die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer geltend machen.

Einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze wurden überprüft und von der ESTV neu festgelegt. Wir verweisen auf den obengenannten Link der ESTV.

Bei Fragen zum Saldosteuersatz beraten wir Sie gerne.

SOZIALVERSICHERUNGEN

AKTUELLES ÜBER DIE SOZIALVERSICHERUNGEN 2025

Nicole Zimmermann, Gubser Kalt & Partner AG, Uster // Quellen: BSV Bern, SVA Zürich, Spida

Versicherungsbeiträge – Abzüge und Grenzbeiträge 2025

Die Abzüge im Bereich AHV, IV und EO bleiben gegenüber 2024 gleich:

AHV/IV/EO	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
2025	**5,3%**	**5,3%**	**10,6%**
2024	5,3%	5,3%	10,6%

Der Grenzbetrag für geringfügige Löhne bzw. Einkommen erhöht sich auf Fr. 2'500.00.

Selbständigerwerbende
Für Selbständigerwerbende gelten ab 2025 die gleichen abgestuften AHV/IV/EO-Beitragssätze von 5,371 bis 10,00 %. Der Mindestbeitrag AHV/IV/EO wurde auf Fr. 530.00 erhöht.

Nichterwerbstätige
Für Nichterwerbstätige erhöht sich der Mindestbeitrag AHV/IV/EO auch auf Fr. 530.00.

Freiwillige Versicherung
Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt neu Fr. 1'010.00.

Die Beiträge an die Arbeitslosenkasse bleiben ebenfalls gleich wie 2024:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
ALV	1,1%	1,1%	2,2%

ALV ist geschuldet bis zu einem Betrag von Fr. 148'200.

Die Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge verändern sich 2025 wie folgt:

	2024	2025
Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	Fr. 22'050.00	Fr. 22'680.00
Koordinationsabzug	Fr. 25'725.00	Fr. 26'460.00
Obere Limite des Jahreslohnes	Fr. 88'200.00	Fr. 90'720.00
Minimaler koordinierter Lohn	Fr. 3'675.00	Fr. 3'780.00
Maximaler koordinierter Lohn	Fr. 62'475.00	Fr. 64'260.00

Der Beitrag für die maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) beläuft sich auf:

Maximal erlaubter Steuerabzug	
mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 7'258.00
ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	Fr. 36'288.00

Renten und Zulagen 2025

Die AHV- und IV-Renten erhöhen sich wie folgt:

	2024	2025
Minimale Rente pro Monat	Fr. 1'225.00	Fr. 1'260.00
Maximale Rente pro Monat	Fr. 2'450.00	Fr. 2'520.00
Höchstbetrag Altersrente eines Ehepaars	Fr. 3'675.00	Fr. 3'780.00

Veränderungen gibt es auch bei den Familienzulagen:

	2024	2025
Mindesteinkommen für Anspruch	Fr. 7'350.00	Fr. 7'560.00
Kinderzulagen (Kanton Zürich)	Fr. 200.00	Fr. 215.00
Ausbildungszulagen (Kanton Zürich)	Fr. 250.00	Fr. 268.00

Betreibung der AHV auf Konkurs ab 1. Januar 2025

Mit dem neuen Bundesgesetz zur Bekämpfung des Konkursmissbrauchs fordern die Ausgleichskassen ausstehende Beiträge von juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen neu mit Betreibung auf Konkurs statt auf Pfändung ein. Für die übrigen Schuldner gilt weiterhin die Betreibung auf Pfändung.

Dies hat zur Folge, dass nach einem verkürzten Betreibungsverfahren (ca. 3 Monate) eine gerichtliche Zahlungsaufforderung folgt. Werden die Rechnungen weiterhin nicht beglichen, wird das Konkursverfahren eingeleitet, was zur Schliessung des Betriebes führt.

Um dies zu vermeiden, suchen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig das Gespräch mit Ihrer Ausgleichskasse und vereinbaren Sie eine Zahlungsvereinbarung.

Nicht nur wegen der oben genannten Änderung raten wir Ihnen, die Rechnungen der Sozialversicherungen pünktlich zu zahlen. Als Organ der Firma und alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen haften solidarisch für offene Ausstände. Mit der rechtzeitigen Bezahlung beugen Sie ausserdem den Verzugszinsen vor.

Benötigen Sie Unterstützung? Wir sind für Sie da. Rufen Sie uns an.